

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Jahrgang 1874.

1302. 1142. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Ser. VII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Büneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Geneigt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. October 1874.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Löwe. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 24. August 1874.

Königliche Regierung.

II. V. 4908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1302. 1287. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couvert, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Groschen der Thalervährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 3. October 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1304. 1279. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 95) ist der Beigeordnete Friedrich Blumberg zum zweiten und der Beigeordnete Adolph Spaarmann zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten des aus der Landbürgermeisterei Oberhausen, sowie der Beigeordnete Theodor Scholten zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten des aus der Landbürgermeisterei Götterswiderhamm gebildeten Standesamtsbezirks auf Widerruf heute von mir ernannt worden.

Coblenz, den 24. September 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

1305. 1303. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 95) ist der Stadtsecretair August Geveler zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadt Duisburg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf heute von mir ernannt worden.

Coblenz, den 29. September 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

1306. 1291. Der seitherige Schulamts-Candidat Peter Manns ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Enmerich ernannt worden.

Coblenz, den 23. September 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

1307. 1302. Besetzte und erledigte
Pfarrstelle.

Die Wahl des Hülfspredigers Johannes Karsch in Vorbeck zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rellinghausen-Heisingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Vorbeck (Kreisynode an der Ruhr) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 1. October 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1308. 1280. Es ist wiederholt Beschwerde über den Unfug geführt, welcher namentlich an der Ruhr, durch Hineinwerfen von Dynamit-Patronen in das Wasser, und durch Benutzung derselben zum Zwecke des Fischfanges verübt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die §§. 21 und 50 Nr. 3 des Fischereigesetzes vom 30. Mai cc. die Anwendung

explosivender Stoffe beim Fischfange unbedingt, insbesondere auch den zur Fischerei Berechtigten, verboten ist, während das Hineinwerfen von Dynamitpatronen in das Wasser, wenn es nicht zum Zwecke des Fischfanges geschieht, unter §. 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs (Verübung groben Unfugs) fällt.

Wir veranlassen die Polizeibehörden, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen hiernach unmaßsächlich einzuschreiten.

Düsseldorf, den 1. October 1874. I. III. A. 5452.

1309. 1288. Die Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern haben sich durch Verfügung vom 25. v. Mts. (Kr. M. 465/9 M. D. D., F. M. I. 12,923, M. d. J. I. M. J. 2666) damit einverstanden erklärt, daß bei Feststellung der den Gemeinden nach dem Reichsgesetze vom 23. Februar d. J. nachträglich zu gewährenden Vergütungen für geleisteten Vorspann u. das Metermaß im Verhältnisse von 1 Meile gleich 7,5 Kilometern in Anwendung gebracht und der bei der Gesamt-Meilenzahl sich ergebende Bruchtheil auf $\frac{1}{5}$ Meile oder 1,5 Kilometer abgerundet werde, wovon wir hierdurch den unterhabenden Behörden im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli l. J. (I. IV. 1043) [A.-Bl. 29/898] zur Beachtung Kenntniß geben.

Düsseldorf, den 3. October 1874. I. IV. 1580.

1310. 1292. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsbl. Seite 415) bringen wir hiermit zur Kenntniß der betügl. Behörden, daß laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 23. v. Mts. die den Dolmetschern bei Zuziehung derselben zur Aufnahme von Standes-Acten zu gewährenden Gebühren auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Bei Feststellung der Remuneration der Dolmetscher wird, falls dieserhalb nicht ein mäßiges Pauschquantum zu vereinbaren ist, auf die Vorschriften zurückzugehen sein, welche in Bezug auf die Dolmetscher-Gebühren in den Verordnungen über die Gebühren der vor Gericht auftretenden Zeugen und Sachverständigen enthalten sind. Als solche Vorschriften kommen in Betracht: die Verordnung vom 29. März 1844 und das der Verordnung vom 30. August 1867 beigelegte Regulativ.

Düsseldorf, den 3. October 1874. I. II. 3663.

1311. 1299. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Die evangelischen Bewohner der Flur Berghausen d. h. des nördlich des Eschbaches gelegenen Theiles der evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen, werden mit der Publikation dieses Decretes aus der besagten Kirchengemeinde aus- und in die evangelische Kirchengemeinde Remscheid eingepfarrt. Die jetzigen Grenzen der Bürgermeistereien Wermelskirchen und Remscheid bilden fortan auch die Grenzen

der beiden Kirchengemeinden gleichen Namens.

2) Die beiderseitigen, auf dem bisherigen Parochial-Verbande ruhenden Rechte und Verpflichtungen werden ohne Entschädigung aufgehoben, vorbehaltlich jedoch der den gegenwärtig angestellten unteren Kirchenbeamten von Wermelskirchen gebührenden persönlichen Abfindungen wegen des ihnen durch die Ausföhrung entstehenden Ausfalls an Accidenzien. Diese Abfindungen, deren Betrag durch die unterzeichneten Behörden in separato festgestellt werden soll, sind auf die Kirchenkasse in Remscheid zu übernehmen.

Düsseldorf, den 28. September 1874.

(L. S.) Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. I. V. B. 4436.

Coblenz, den 5. September 1874.

(L. S.) Königliches Consistorium. 2618 C.

1312. 1308. Der Handelsmann Wilhelm Buschhaus zu Essen hat den demselben am 26. November v. J. für das Jahr 1874 ertheilten Legitimations- und Gewerbechein Nr. 2794 zum Handel mit lithographirten Bildern zc. angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. October 1874. II. III. 7516.

1313. 1309. Der Handelsmann Franz Fahlke zu Alten-Essen hat den demselben am 10. November v. J. von uns unter der Nr. 1665 für das Jahr 1874 ertheilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit wollen Garn, Zwirn, Seife zc. angeblich verloren und wird dieser Schein hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. October 1874. II. III. 7590.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1314. 1284. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende im III. Quartal cr. eingefandte unbestellbare Gegenstände:

1. Geld- und Packet sendungen.

1 Brief aus Hochfeld an das Gefängniß in Hamm mit 1 Thlr., 1 Brief aus Oberhausen an Schuppen in Oberhausen mit 1 Thlr., 1 Brief aus Mülheim an der Ruhr an Crodeinti in Pempowo mit 1 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Schleich an Geuß auf der Höhe über 4 Thlr. 28 Sgr., 1 Post-Anweisung aus Steele an Schaffmeyer in Lübbede über 13 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Dülken an Burdtki in Köln über 2 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Kupferdreh an Ginther in Polkwitz über 5 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Duisburg an Schlätermann in Dortmund über 5 Sgr., 1 Post-Anweisung aus M. Gladbach an Forschmann in Frankfurt a. M. über 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., 1 Post-Anweisung aus Essen an Runterweil in Langensfeld über 2 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Solingen an Zimmer in Aidenau über 2 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Duisburg an Nickisch in Crefeld über 10 Thlr., 1 Post-Anweisung aus M. Gladbach an Stapner in Köln über 2 Thlr., 1 Butterfaß

aus Elberfeld an Kleinebrecher in Brakwebe, 8 Pfd., 1 Packet aus Solingen an Schefer in Mülheim an der Ruhr, 20 Pfd., 1 Packet aus Millingen an Hansen in Dorbeck, 1 Pfd.

2. Aufgefundene Gegenstände.

1 silberne Uhr, 3 Regenschirme, 3 Portemonnaies, 3 Paar Handschuhe, 1 Tuch mit Kaffee, 1 Vorhemd und 1 Paar Pantoffeln.

Die unbekanntenen Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, so wie die aus den Geldbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 1. October 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheimer Postrath: Friedrich.

1315. 1285. Zu Neviges, im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 16. October cr. eine mit der Postanstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Köln, den 30. September 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction: gez. Richter.

1316. 1300. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chaussees und anderer Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken

dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen = Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Cöln, den 3. October 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction: gez. Richter.

1317. 1293. Die Fabrikzeichen: 1. „liegender Hirsch mit und ohne Pfeil,“ für die Firma Johann Krumm zu Bruch bei Remscheid, 2. „Vogel im Nest,“ für die Firma Ehlig und Heidmann zu Remscheid, sind heute in die hiesige Zeichenrolle eingetragen worden.

Remscheid, den 25. September 1874.

Königliches Gewerbe-Gericht:

gez. Albert Böker. gez. Dohm.

1318. 1294. Folgendes Fabrikzeichen ist zur Eintragung in die Zeichenrolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zu dessen Prägung angemeldet: Auf alle Stahl- und Eisenwaaren sowie deren Verpackung:



„Zwei übereinander liegende Maschinenmesser mit den Buchstaben G. B.,“ von der Firma Gustav Bertram zu Remscheid-Haften.

Einwendungen dagegen sind binnen zwei Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid, den 28. September 1874.

Königliches Gewerbe-Gericht:

gez. Albert Böker. gez. Dohm.

Sicherheits-Polizei.

1319. 1281. Bei einer des Diebstahls verdächtigen Person sind ein Uhrgangwerk eines Regulators mit der Nr. 170,904 nebst Zeiger, Schrauben und Schlüssel gefunden.

Ich ersuche den Eigenthümer sich zu melden.

Bochum, den 22. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

1320. 1282. Es sind gestohlen:

1) Der Spiegel- und Glas-Manufactur zu Schalte am 23. Juli cr. 20 Thürschlösser nebst Drücker und Fittchen, 4 Betttücher und 1 wollene Decke;

2) dem Bergmann Heinrich Atorf zu Linden in der Nacht vom 31. August zum 1. September cr. mittelst Einsteigens, ein brauner Ueberzieher mit Sammettragen, ein schwarzer Tuchrock und ein Gebetbuch;

3) aus der Bude des Friedrich Hülsberg in der Nacht vom 2. zum 3. September dem Sägeschneider

Theodor Schmögt hier 3 Matratzen, von denen eine mit grauem Drell, die anderen mit grauem Leinen überzogen war;

4) dem Kaufmann Herz Ostwald zu Wattenscheid am 26. Juli cr. 1 schwarzer Rips-Unterrock, 1 blau und weiß gedrucktes Kleid, eine gedruckte Schürze, 6 Frauenhemde, gez. J. J., 1 schwarzer seidener Regenschirm, 1 kleiner Spiegel, 1 lederner Reisekoffer, 1 braunes Handkörbchen.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 23. September 1874.

Der Staats-Anwalt.

1321. 1295. In der Nacht vom 30. September auf den 1. October ds. Js. ist ein, am Rheine oberhalb Koblenkirchen, mittelst einer Kette befestigt gewesenes Dreibord gestohlen worden.

Dasselbe ist 26 Fuß lang, im Vorderhese mit Tannenholz besohlt und sind die Brücken grün und weiß angestrichen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des vorbezeichneten Rachsens irgend welche Auskunft zu geben im Stande ist, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu erteilen.

Cöln, den 3. October 1874.

Der Ober-Procurator: Boelling.

1322. 1304. In der Zeit vom 14. bis 16. September cr. ist dem Tagelöhner Joseph Selzer zu Strum eine neue silberne Cylinderuhr, 18 Linien groß, mit Secundenzeiger und die Nr. 57,624 tragend, gestohlen worden.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Uhr oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg, den 1. October 1874.

Der Staats-Anwalt.

1323. 1305. In der Nacht vom 10. bis 11. September cr. sind dem Gastwirth Heinrich Krüden zu Speldorf aus seinem Keller 14 Pfund Butter und 2 Stück holl. Käse à 6 Pfund, ferner vom 21. bis 22. September aus dessen Billardzimmer ein schwarzer polirter Regulator gestohlen worden.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß der Bestohlene auf die Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 5 Thalern ausgesetzt hat.

Duisburg, den 1. October 1874.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1324. 1306. A. Regierungs-Collegium:

1) Der von der Königlichen Regierung zu Coblenz hierher versetzte Regierungsrath Graf von Daudis-

fin, 2) der Regierungs-Assessor von Sybel, welcher der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung als Justitiar überwiesen ist, sind in das Regierungs-Collegium eingeführt und 3) der katholische Divisions-Pfarrer Dr. Kayser auf seinen Antrag mit Genehmigung der Herren Minister und seiner vorgesetzten Militär-Behörde zur Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Collegium zugelassen worden.

B. Kommunal-Verwaltung:

1) Der Bürgermeister-Verwalter Schmitz ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei St. Hubert, 2) der Beigeordnete Kriems ist für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Friemersheim ernannt und 3) die Wahl des Verwaltungs-Secretairs Hüthen zum Kommunal-Kassen-Rendanten zu Mettmann ist bestätigt.

C. Schul-Verwaltung:

Es sind angestellt im Monat September c. die Lehrer resp. Lehrerinnen:

a. provisorisch:

1) Haber, Carl, an der evang. Volkssch. zu Bergheim; 2) Bratenbusch, Otto, an der evang. Volkssch. zu Hohentweg; 3) Reuter, Helene, an der kath. Volkssch. zu Düsseldorf; 4) Schwarz, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Ronsdorf; 5) Weiß, Heinrich, an der evang. Volksschule zu Ronsdorf; 6) Rotermund, August, an der kath. Volkssch. zu Hasselt; 7) Herbrüggen, Maria, an der kath. Volkssch. zu Alteneffen; 8) Ballauf, Hermine, an der evang. Volkssch. zu Radevormwald; 9) Weber, Caroline, an der kath. Volkssch. zu Breisfeld; 10) Strüning, Fried. Wilh., an der evang. Volkssch. zu Forsten; 11) Lembeck, Mathilde, an der evang. Volkssch. zu Ruhort; 12) Sobolewsky, Otto, an der städtischen Waisenhaus-Schule zu Elberfeld; 13) Reinbrecht, August, an der evang. Volkssch. zu Barmen; 14) Steder, Conrad, an der kath. Volkssch. III zu Altendorf; 15) Rehorn, Wilhelm, Hauptlehrer an der evang. Volkssch. zu Dunkelberg; 16) Debusmann, Christine, an der evang. Volkssch. zu Scheid; 17) Spengler, Carl, an der evang. Volkssch. zu Mettmann; 18) Wilhelmi, Helena, an der evang. Volkssch. zu Wanheim; 19) Lakschus, Georg, an der evang. Volkssch. zu Moers.

b. definitiv:

1) Janzen, Norbert, an der kath. Schule zu Delhoven; 2) Siebelist, Maria, an der kath. Schule zu Leichlingen; 3) Schellens, Wilh. Jos., an der kath. Schule zu Spealberg; 4) Dörries, Adolph, an der evang. Schule zu Düffern; 5) Schulte, Heinrich, an der höheren Bürgerschule zu Dülken; 6) Engel, Fried. Wilh., an der evang. Schule zu Barmen; 7) Menzel, Wilhelm, an der evang. Schule zu Kettwig; 8) Emmeser, Maria, an der kath. Schule zu Caternberg; 9) Werner, Catharine, an der kath. Schule zu Caternberg; 10) Fieweger, Theodor, an der kath. Schule zu Beyenburg; 11) Harms, Hermann, an der evang. Schule II zu Altendorf; 12) Voigt, Heinrich,

an der evang. Schule zu Bierfen.

1325. 1283. Der Staatsanwalt Hellweg zu Wesel ist mit dem 1. October cr. in seiner bisherigen Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Minden versetzt und dem Staatsanwalt Dr. Scheibler zu Tilsit das erledigte Amt des Staatsanwalts bei den Kreisgerichten in Wesel und Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duisburg übertragen worden.
Hamm, den 30. September 1874.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt.

1326. 1289. Personal-Chronik

für den Monat September 1874.

1. Ernannet sind: a) der Kreisgerichts-Rath Schulz in Duisburg zum Director des Kreisgerichts in Herlohn; b) der Kreisgerichts-Rath Ruhfus in Dortmund zum Appellationsgerichts-Rath beim Appellationsgerichte in Münster; c) der Kreisrichter Schulte in Schwelm zum Dirigenten bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst; d) der Rechtskandidat Dr. jur. Schulze-Bellinghausen aus Stodum bei Annen zum Referendar.

2. Der Kreisrichter Fuchsius in Werl ist an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt.

3. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ziegner zu Schwelm ist gestorben.

Hamm, den 1. October 1874.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

1327. 1290. Der Abiturient Köster ist zum Postleuten angenommen und bei der Postverwaltung in Barmen-Wupperfeld in Beschäftigung getreten.

Der Postgehülfe Milhausen ist zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Der Postanwärter Siebrand ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

In Haag bei Breyell ist eine Post-Agentur eingerichtet und die Verwaltung derselben dem zum Postagenten angenommenen Wirth Moubis daselbst übertragen worden.

Düsseldorf, den 2. October 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheime Postrath:
Friederich.

Patente.

1328. 1286. Dem Waffenhändler Alphonse Etienne Jarre fils zu Paris ist unter dem 28. September 1874 ein Patent

auf Feuerwaffen mit einer Reihe von seitwärts verschiebbaren Läufen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1329. 1296. Dem Herrn Augusto Guattare zu Berlin ist unter dem 30. September 1874 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung

erläutertes Apparat-System von Luftwellen-Telegraphen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1330. 1297. Das dem August Wille zu Braunschweig unter dem 7. October 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Zugbarriere, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

1332. 1307.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 70 und 71 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der zweiten gem. Klasse der katholischen Volksschule in Wanlo.	300 Thaler und 25 Thaler Miethsentschädigung.	—	3005
Lehrerin an der evangelischen Volksschule am Köln-Mindener Bahnhofe zu Altenessen.	300 Thaler, jährlich um 6 Thaler bis 500 Thaler steigend, sowie freie Wohnung und Entschädigung für Heizung etc.	21/10	3006
Lehrer an der unteren Knabenklasse der kath. Volksschule in St. Tönis.	309 Thaler, Erhöhung steht event. in Aussicht.	—	3007
Lehrer an der einfl. kathol. Volksschule in Bistard, Landgemeinde Dülken.	400 Thaler nebst freier Wohnung und Garten.	baldigt	3043
Zweiter Lehrer an der dreiklassigen kathol. Knabenschule am Schultheißenhof zu Biersen.	400 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 70 Thaler Mieths etc. Entschädigung.	25/10	3044
Lehrerin an der zweiten Mädchenklasse der kathol. Volksschule in Hinzbeck bei Kupferdreh.	250 Thaler und freie Wohnung.	—	3045
Lehrer an der 2. und 3. Knabenklasse der kathol. Volksschule in Breyell.	je 300 Thaler, welches in nächster Zeit erhöht werden wird, sowie Mieths etc. Entschädigung.	17/10	3046
Mehrere Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Volksschulen der Bürgermeisterei Merscheid.	Lehrer: 400 Thaler, steigend bis 500 Thaler. Lehrerinnen: 300 Thaler, steigend bis 400 Thaler; außerdem 50 Thaler für den Industrie-Unterricht.	schleun.	3047
Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der katholischen Volksschule in Holsterhausen bei Essen.	400 Thaler und Alterszulage, freie Wohnung, sowie Reinigungs etc. Entschädigung.	26/10	3048
Lehrer an der zweiten Klasse der evang. Volksschule in Neuß.	360 Thaler, steigend bis 420 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	schleun.	3049
Lehrer an der II. kathol. Knabenschule in Nievenheim, Kreis Neuß.	275 Thaler, freie Wohnung und Garten.	—	3050
Polizeidiener für die Gemeinde Bintorf. Aufsehen im Arresthause zu Cleve.	300 Thaler incl. Kleidergelder.	19/10	3051
	300 Thaler u. 50 Thaler Miethsentschädigung.	15/11	3052
Feldhüter im Neuß.	240 Thaler, 30 Thaler Kleidergelder und 50 Thaler Miethsentschädigung.	15/10	3053

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Co.